SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 20/3373**
20. Wahlperiode 8. Juli 2025

Kleine Anfrage
der Abgeordneten Niclas Dürbrook und Dr. Kai Dolgner (SPD)
und Antwort
der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS)

Nachfrage zu Waffenkontrollen in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Fragesteller:

Auf die Antwort der Landesregierung in Drucksache 20/3069 wird verwiesen.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Das Waffengesetz sieht vor, dass die zuständigen Waffenbehörden die ordnungsgemäße Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition ohne einen konkreten Anlass oder Verdacht bei Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzern vor Ort überprüfen können. Ein wirksamer Schutz vor einer unsachgemäßen Waffenaufbewahrung und vor der damit einhergehenden Gefahr eines Zugangs unberechtigter Personen zu Waffen durch unberechtigte Personen kann nur erreicht werden, wenn mit einer verdachtsunabhängigen Kontrolle jederzeit gerechnet werden muss. Der Gesetzgeber hat damit seine Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass die zuständigen Waffenbehörden von dieser sicherheitsrelevanten Kontrollmöglichkeit regelmäßig Gebrauch machen. Das Innenministerium teilt diese Bewertung und Erwartungshaltung. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ist es erforderlich, dass die zuständigen Waffenbehörden regelmäßig Vor-Ort-Kontrollen der sicheren Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition durchführen.

Mit Erlass des Innenministeriums aus dem Oktober 2022 wurde erstmalig in Schleswig-Holstein und in einer deutschlandweiten Vorreiterrolle eine konkrete Quote zur Anzahl der von den Waffenbehörden durchzuführenden Aufbewahrungskontrollen vorgegeben. Dies stellt somit ein Novum dar.

Der Erlass sieht vor, dass die kommunalen Waffenbehörden jährlich Vor-Ort-Kontrollen in einem Umfang von zehn Prozent der in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ansässigen Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer durchführen sollen. Dies erfolgte vor dem Hintergrund, die Kontrolldichte in

Schleswig-Holstein weiter zu intensivieren und auf ein landesweit einheitliches Niveau zu bringen.

Eine konkrete Anzahl für die durchzuführenden Waffenkontrollen gibt das Waffengesetz nicht vor. Aus diesem Grund handelt es sich bei der 10-%-Quote um eine Sollvorgabe. Die Quote soll jährlich erfüllt werden, sofern nicht besondere Gründe ein Abweichen rechtfertigen.

Für das Land Schleswig-Holstein insgesamt wurde die Kontrollvorgabe im Jahr 2024 erfüllt. Auch in den meisten Kreisen und kreisfreien Städten wurde die Sollvorgabe der 10 %-Quote erfüllt. Vereinzelt wurde dem Innenministerium mitgeteilt, dass durch Langzeiterkrankungen oder nicht zeitnah erfolgreiche Stellenbesetzungen die Kontrollvorgabe nicht erfüllt werden konnte. Das Innenministerium hat die Rückmeldung zum Anlass genommen, einzelne Kreise und kreisfreie Städte um eine schriftliche Stellungnahme zum Unterschreiten der Sollvorgabe zu bitten. In den Fällen, in denen die Soll-Vorgabe sehr deutlich unterschritten wurde, erfolgt eine engmaschigere fachaufsichtliche Begleitung durch das Innenministerium.

1. Wie viele Aufbewahrungskontrollen bei Waffenbesitzer*innen fanden in 2024 unangekündigt statt, wie viele waren angekündigt? (Bitte nach Kreisen/ kreisfreien Städten und im Verhältnis zur Gesamtzahl der Waffenbesitzer*innen zum Stichtag 30.06.2024 in den Kreisen/ kreisfreien Städten sowie nach anlassbezogen/ nicht anlassbezogenen Kontrollen ausweisen)

   Antwort:

   Das Waffengesetz enthält keine Vorgaben, in welcher Art und Weise Aufbewahrungskontrollen durchzuführen sind.

   Nachfolgend werden die durchgeführten Aufbewahrungskontrollen im Jahr 2024, unterteilt in anlassbezogene und nicht anlassbezogene, dargestellt: Die Landesregierung erteilt keine Vorgaben, in welchem Verhältnis unangekündigte zu angekündigten Aufbewahrungskontrollen stehen müssen.

Waffenbehörde	**Anzahl durchgeführter Aufbewahrungskontrollen**			
	Kontrollen aufgrund eines konkreten Anlasses/ Verdachts	Kontrollen ohne konkreten Anlass/Verdacht	Anzahl Waffenbesitzer zum Stichtag 30.06.	Erreichte Quote der Kontrollen anhand der Waffenbesitzer zum Stichtag, in Prozent*
Stadt Kiel	2	270	1184	22,80
Stadt Lübeck	0	118	1094	10,79
Kreis Pinneberg	0	319	2375	13,43
Stadt Flensburg	0	9	365	2,47
Kreis Ostholstein	1	274	2788	9,83
Kreis Rendsburg-Eckernförde	3	606	4193	14,45
Kreis Dithmarschen	2	273	2305	11,84
Kreis Segeberg	5	19	3553	0,53
Stadt Neumünster	1	61	337	18,10
Kreis Herzogtum Lauenburg	3	223	3182	7,01
Kreis Schleswig-Flensburg	8	261	3163	8,25
Kreis Nordfriesland	0	275	2.513	10,94
Kreis Plön	0	304	2165	14,04
Kreis Stormarn	8	196	2600	7,54
Kreis Steinburg	3	190	1659	11,45
Summe	36	3398	33476	10,22

*Die erreichte Kontrollquote bezieht sich auf die durchgeführten Kontrollen ohne konkreten Anlass/Verdacht.

2. In wie vielen Fällen gab es Beanstandungen bei der Aufbewahrung von Waffen und Munition? (Bitte nach Kreisen/kreisfreien Städten und nach angekündigten/ unangekündigten Kontrollen sowie anlassbezogenen/ nicht anlassbezogenen Kontrollen auflisten)

   Antwort:

   Die bei Aufbewahrungskontrollen festgestellten Verstöße gegen das Waffengesetz werden jährlich statistisch erfasst. Eine Unterteilung in „anlassbezogen/ nicht anlassbezogen“ sowie „angekündigt/ unangekündigt“ erfolgt hierbei nicht. Nachfolgend werden die im Jahr 2024 bei Aufbewahrungskontrollen festgestellten Ordnungswidrigkeiten und Straftaten dargestellt:

Waffenbehörde	**Anzahl der bei Aufbewahrungskontrollen festgestellten Verstöße gegen das WaffG**	
	Ordnungswidrigkeiten	Straftaten
Stadt Kiel	10	2
Stadt Lübeck	17	2
Kreis Pinneberg	5	1
Stadt Flensburg	0	0
Kreis Ostholstein	22	7
Kreis Rendsburg-Eckernförde	18	3
Kreis Dithmarschen	2	0
Kreis Segeberg	0	0
Stadt Neumünster	0	0
Kreis Herzogtum Lauenburg	0	2
Kreis Schleswig-Flensburg	35	3
Kreis Nordfriesland	0	0
Kreis Plön	0	0
Kreis Stormarn	0	0
Kreis Steinburg	17	7
Summe	126	27

3. In wie vielen Fällen führten die Beanstandungen zum Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse? (bitte nach Kreisen/ kreisfreien Städten und nach angekündigten/ unangekündigten Kontrollen sowie anlassbezogenen/ nicht anlassbezogenen Kontrollen auflisten)

   Antwort:

   Aufgrund von Verstößen gegen das Waffengesetz, die bei Aufbewahrungskontrollen festgestellt wurden, wurden Widerrufsverfahren eingeleitet. Diese Verfahren werden jährlich statistisch erfasst. Eine Unterteilung in „anlassbezogen/ nicht anlassbezogen“ sowie „angekündigt/ unangekündigt“ erfolgt hierbei nicht. Die im Jahr 2024 aufgrund von Aufbewahrungskontrollen eingeleiteten Widerrufsverfahren sind nachfolgend dargestellt:

Waffenbehörde	**Aufgrund von Aufbewahrungskontrollen eingeleitete Widerrufsverfahren**
Stadt Kiel	1
Stadt Lübeck	4
Kreis Pinneberg	8
Stadt Flensburg	0
Kreis Ostholstein	3
Kreis Rendsburg-Eckernförde	3
Kreis Dithmarschen	0
Kreis Segeberg	0
Stadt Neumünster	0
Kreis Herzogtum Lauenburg	2
Kreis Schleswig-Flensburg	2
Kreis Nordfriesland	0
Kreis Plön	0
Kreis Stormarn	0
Kreis Steinburg	5
Summe	28

4. Macht die Landesregierung den Kreisen/ kreisfreien Städten Vorgaben bzw. gibt sie Empfehlungen zum Umfang der unangekündigten Kontrollen? Wenn ja: Welche? Wenn nein: Warum nicht und ist dies für die Zukunft vorgesehen?

   Antwort:

   Der Erlass vom 06. Oktober 2022 enthält bewusst keine Vorgabe, dass Kontrollen nur unangekündigt durchzuführen sind, um den Waffenbehörden den für die tägliche Praxis notwendigen Handlungsspielraum zu geben. Die Waffenbehörden wurden darauf hingewiesen, dass die Mehrheit der Kontrollen unangekündigt erfolgen soll.

   Hinsichtlich der Unterscheidung zwischen unangekündigten und angekündigten Kontrollen ist festzustellen, dass beide Kontrollarten wirksam sind. Dies zeigen, wie von Waffenbehörden berichtet, die immer wieder auch bei angekündigten Kontrollen festgestellten Aufbewahrungsmängel. Zudem erhöhen auch angekündigte Kontrollen die Sensibilität der Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer. Insoweit sind beide Formen der Kontrollen sinnvoll.

   Unangekündigte Kontrollen stellen die Waffenbehörden vielfach vor Herausforderungen, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Waffenbehörden zum Teil lange Wege zu den Kontrollorten zurücklegen müssen und viele Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer zu den Kontrollzeiten berufstätig und nicht anzutreffen sind. Insoweit ist es nachvollziehbar und im Ergebnis auch zielführend, wenn die Waffenbehörden neben den unangekündigten Kontrollen, einen Teil der Kontrollen ankündigen, z. B. wenn Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer nach mehrmaligem Versuch nicht vor Ort angetroffen werden konnten

   Die Wirksamkeit der unterschiedlichen Kontrollarten wird die Landesregierung mit den Waffenbehörden weiterhin erörtern.